Kunsthaus Zug

Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug
Dorfstrasse 27, Postfach, 6301 Zug
+41 41 725 33 44
info@kunsthauszug.ch
kunsthauszug.ch

STATUTEN DER STIFTUNG DER FREUNDE KUNSTHAUS ZUG

I. SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1

Unter dem Namen

Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug

besteht mit Sitz in Zug eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck der Stiftung ist der Ausbau und die Förderung des Zuger Kunsthauses und der Sammlung der Zuger Kunstgesellschaft.

Sie sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

1. Werbung von Gönnern für Geldbeiträge, andere Schenkungen, Leihgaben und Dauerleihgaben an die Zuger Kunstgesellschaft.
2. Ankauf von Kunstwerken, die der Zuger Kunstgesellschaft als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt werden.
3. Finanzielle, personelle und organisatorische Unterstützung von Veranstaltungen der Zuger Kunstgesellschaft.

Art. 3

Der Stiftung wird von den Stiftern bei der Errichtung ein Gesamtbetrag von CHF 235'500.— gewidmet.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Art. 4

Der Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Stiftungsvermögens, das Stiftungsvermögen selbst, sowie Beiträge und Zuwendungen von Privaten und Körperschaften des privaten und öfftentlichen Rechts.

II. ORGANISATION

Art. 5

Die Organe der Stiftung sind:

A) Der Stiftungsrat
B) Die Kontrollstelle

A) DER STIFTUNGSRAT

Art. 6

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch einen Stiftungsrat von 5 bis 15 Mitgliedern.

Die Kunstgesellschaft ist berechtigt, bis zur Hälfe der jeweiligen Gesamtzahl der Stiftungsräte Vertreter zu bezeichnen. Im übrigen konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, in einem Reglement die Übertragung einzelner seiner Aufgaben auf einen Stiftungsratsausschuss zu regeln.

Art. 7

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung. Er bestimmt die Verwaltung, die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens und vertritt die Stiftung nach aussen. Zu seinen Obliegenheiten gehören ferner die Abnahme der jeweils auf den 3. Dezember abzuschliessenden Jahresrechnung, der Erlass von allfälligen Reglementen, sowie die Besorgung aller Geschäfte, die dem Stiftungszweck förderlich sind.

Art. 8

Der Stiftungsrat is beschlussfähig, wenn mindenstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse, die die Verwendung des Stiftungsvermögens oder eine Änderung des Stiftungsstatuts zum Gegenstand haben, ist die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

B) DIE KONTROLLSTELLE

Art. 9

Der Stiftungsrat ernennt jeweils für die Dauer eines Jahres die Kontrollstelle. Diese besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einem Treuhandinstitut. Sie hat die Jahresrechnung der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

III. AUFSICHTSBEHÖRDE

Art. 10

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht. Der Aufsichtsbehörde ist alljährlich die Rechnung mit dem Revisorenbericht zur Genehmigung vorzulegen.

IV. ÄNDERUNG DES STIFTUNGSTATUTS UND AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Art. 11

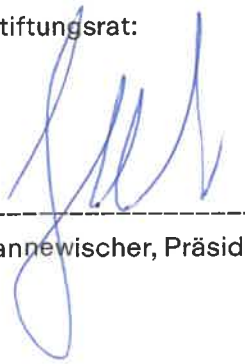
Für die Änderung des Stiftungsstatuts sowie für die Auflösung der Stiftung gelten die Vorschriften von Art. 85, 86 und 88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Im Falle der Auflösung der Stiftung bestimmt die Aufsichtsbehörde über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszweckes.

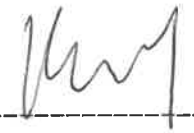
Zug, 22. Januar 2026

Die vorliegende, geänderte Stiftungsurkunde erlangt ihre Gültigkeit mit dem Datum der Verfügung der BVG-Stiftungsaufsicht vom 12. Januar 2026 und tritt an die Stelle der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 8. Juli 1996.

Für den Stiftungsrat:



Jürgen Kannewischer, Präsident



Adrian Kalt, Mitglied